

**KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN**  
**KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**FREIE HEILFÜRSORGE**  
**BREMEN**

**Vereinbarung**

zwischen der KZV Bremen und dem Senator für Inneres  
für die Bremer Polizei- und Feuerwehrbeamten  
sowie die Angehörigen der Bereitschaftspolizei.

## Freie Heilfürsorge Bremen

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen stellt entsprechend dem gesetzlichen Auftrag die zahnärztliche Versorgung von Personen sicher, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge (Verordnung über die Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamten der Stadtgemeinde Bremen „Heilfürsorge-VO“) Anspruch auf unentgeltliche zahnärztliche Versorgung haben.
- (2) Für den in der Heilfürsorge-VO (siehe §§ 5 + 6, Anlage) festgelegten Leistungsumfang werden ab 01.07.1998 die Leistungen in der Höhe vergütet, wie der VdAK die zahnärztlichen Leistungen vergütet. Das gilt auch für die in der Praxis des Zahnarztes anfallenden, besonders berechenbaren Versandkosten je Versandgang sowie für die Vergütung zahn technischer Leistungen und Materialien mit der Maßgabe, wie es das Fünfte Buch des Sozialgesetzes vorsieht.
- (3) Leistungen, die über den Leistungsumfang der Heilfürsorge-VO hinausgehen, unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem anspruchsberechtigten Patienten. (Erläuterungen zum Verfahren siehe Fach 12 der Abrechnungsmappe).
- (4) Die Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Freien Heilfürsorge erfolgt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen. Eine Direktabrechnung zwischen dem Behandler und der Abrechnungsstelle der Freien Heilfürsorge ist nicht möglich.
- (5) (Übergangsregelung für das I. Quartal 1983).
- (6) Der Vertrag zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen – Bezirksstelle – und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten einschließlich der Kriminalbeamten und Beamten der Feuerwehr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven vom 30.03.1967 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (7) Vor einem Neudruck von Abrechnungsformularen (Zahnbehandlungsschein, Antrag auf Zahnersatz) werden diese zwischen den Vertragspartnern inhaltlich abgestimmt.

**Anlage** (Auszug aus dem Gesetzblatt  
der Freien Hansestadt Bremen  
Nr. 56/1998 vom 07.07.1998)

## § 5

### **Zahnärztliche Behandlungen**

- (1) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Früherkennung, Behandlung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.
- (2) Die zahnärztliche Behandlung wird durch Zahnärzte durchgeführt, die einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung angehören. Die Behandlungskosten werden bis zur Höhe der mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung getroffenen Vereinbarungen übernommen. Andere Zahnärzte dürfen nur
  1. in Notfällen oder
  2. in den Fällen, in denen die Zahnärzte bereit sind, nach den in Satz 2 genannten Vereinbarungen zu behandeln,gewählt werden.
- (3) Vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung ist ein Zahnbehandlungsschein zu übergeben. Dieser gilt jeweils für ein Kalendervierteljahr.
- (4) Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung, sofern nicht schwere Kieferanomalien vorliegen, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert.

## § 6

### **Zahnersatz**

- (1) Die Freie Heilfürsorge erstattet die Kosten der im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen) entsprechend den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Übernahme der Kosten für Zahnersatz ist vor Beginn der Behandlung anhand eines vom Zahnarzt aufgestellten Heil- und Kostenplanes bei der Heilfürsorgestelle zu beantragen. Mit der Behandlung soll erst begonnen werden, wenn die Übernahme des Kostenanteils anerkannt wurde.

**KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN**  
**KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**FREIE HEILFÜRSORGE**  
**MAGISTRAT**  
**DER STADT BREMERHAVEN**

**Vertrag**

über die  
zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten  
Polizeivollzugsbeamten einschließlich Kriminalbeamten  
und Beamten der Feuerwehr bei der  
Stadt Bremerhaven.

# Vertrag

über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizei- und  
Feuerwehrbeamten/-innen der Stadt Bremerhaven

Zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,

und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen – im Folgenden KZV genannt –,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes/der Zahnärztin, die zur Früherkennung, Behandlung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.
- (2) Die zahnärztliche Behandlung wird durch Zahnärzte/Zahnärztinnen durchgeführt, die der KZV angehören.
- (3) Die heilfürsorgeberechtigte Beamten/Beamtinnen haben unter den in Absatz 2 genannten Zahnärzten/Zahnärztinnen freie Wahl.

## § 2

- (1) Vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung ist dem/der Behandelnden ein Zahnbehandlungsschein auszuhändigen; er kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (2) Die Gültigkeit des Scheines ist bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres befristet. Bei länger dauernder Behandlung ist für jedes Kalendervierteljahr ein neuer Behandlungsschein auszuhändigen.
- (3) Für die Abrechnung
  - der Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels
  - der kieferorthopädischen Behandlungen und der systematischen Behandlungen von Parodontopathien

gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen der KZV und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

- (1) Die Behandlungskosten werden in Höhe der zwischen der KZV und dem VdAK geschlossenen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung übernommen.
- (2) Abweichend davon gilt ab Vertragsbeginn zunächst ein Punktwert von 1,62 DM.

### § 4

Für die medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistung) finden § 30 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch Anwendung.

### § 5

- (1) Die Übernahme des Kostenanteils für Zahnersatz und Zahnkronen ist vor Beginn der Behandlung anhand eines vom Zahnarzt/von der Zahnärztin aufgestellten Heil- und Kostenplan zu beantragen. Mit der Behandlung soll erst begonnen werden, wenn die Übernahme durch den Magistrat zugesichert wurde.
- (2) Für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen finden die für die Angestellten-Krankenkassen geltenden Vordrucke (Heil- und Kostenplan) Anwendung.
- (3) Wird ein genehmigter Heil- und Kostenplan geändert, so ist die Einwilligung des Magistrats erforderlich. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Sofern genehmigungspflichtige Behandlungen ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, besteht für den Zahnarzt/die Zahnärztin kein Anspruch auf Vergütung der Behandlungskosten aus städtischen Mitteln.

### § 6

- (1) Nach Prüfung des Heil- und Kostenplanes für Zahnersatz und Zahnkronen erteilt der Magistrat in Anlehnung an das SGB V eine Kostenzusage von 60 % für zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistung.
- (2) Für die Abrechnung von Metallkosten bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gilt die „Vereinbarung über die Festlegung des Abrechnungsbetrages für Dentallegierungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen“ zwischen der KZV Bremen und dem VdAK/AEV, Landesvertretung Bremen, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ab 01.01.1999 erhöht sich in Anlehnung an das SGB V der nach Abs. 1 zu zahlende Kostenanteil um 5 %.
- (4) Ändert der Gesetzgeber die Vorschriften des SGB V, die hier Anwendung finden, so gelten die geänderten Vorschriften entsprechend.

## § 7

- (1) Im Übrigen finden die vertraglichen Beziehungen zwischen der KZV und dem VdAK in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für das Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren.

## § 8

Für die Verordnung von Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln einschließlich der Verordnung von Sprechstundenbedarf gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen der KZV und dem VdAK.

## § 9

- (1) Der Magistrat kann bei ihm eingereichten Heil- und Kostenpläne über vorgesehene Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen begutachten lassen. Er soll sie begutachten lassen, wenn mehr als 3 Einzelkronen im Frontzahnbereich oder mehr als 4 Einzelkronen je Kiefer geplant sind. In begründeten Fällen können auch ausgeführte Versorgung begutachtet werden.
- (2) Der Magistrat kann bei ihm eingereichte Parodontalstaten begutachten lassen.
- (3) Der Magistrat kann bei ihm eingereichte kieferorthopädische Behandlungs- oder Verlängerungsanträge begutachten lassen.
- (4) Für die Begutachtung gelten die Grundsätze wie für die Angestellten-Ersatzkassen.
- (5) Die Gutachter werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode der KZV bestellt. Für die derzeitige Legislaturperiode bis Ende 1996 werden bestellt.

für Zahnersatz und Parodontose:  
Dr. Gunther Heinze, Lloydstraße 34, 27568 Bremerhaven

für Kieferorthopädie:  
nach Absprache

- (6) Die Kosten der Begutachtung trägt der Magistrat. Die Gutachter rechnen die Kosten mit dem Magistrat direkt ab. Die Kosten betragen
  - a) für Gutachten nach Abs. 1
    1. Gutachten zu den geschätzten Material- und Laborkosten      30 Punkte
    2. Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen                      40 Punkte
    3. Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung nach

- |   |           |
|---|-----------|
| Auswertung von Röntgenaufnahmen und ggf. Modellen<br>mit fachlicher Begründung  | 80 Punkte |
| 4. Für die körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich  | 13 Punkte |
| b) für Gutachten nach Abs. 2  |           |
| 1. Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen   | 40 Punkte |
| 2. Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung nach<br>Auswertung von Röntgenaufnahmen und ggf. Modellen<br>mit fachlicher Begründung | 80 Punkte |
| 3. Für die körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich  | 13 Punkte |
| c) für Gutachten nach Abs. 3  |           |
| 1. Gutachten zu zusätzlich geplanten Maßnahmen oder zu<br>den geschätzten Material- und Laborkosten                                 | 30 Punkte |
| 2. Gutachten zu einzelnen Behandlungspositionen bzw.<br>zur Prüfung der Leistungspflicht  | 40 Punkte |
| 3. Gutachten zur gesamten Behandlungsplanung nach<br>Auswertung von Röntgenaufnahmen und Modellen<br>mit fachlicher Begründung      | 80 Punkte |
| 4. Für die körperliche Untersuchung des Patienten zusätzlich  | 13 Punkte |
| d) Die baren Auslagen werden durch eine Kostenpauschale von DM 20,00 je Gutachten<br>abgegolten.                                    |           |

Daneben können für die Begutachtung ggf. erforderliche durch den Gutachter erbrachte zahnärztliche Leistungen (z. B. Nrn. 8A/B, Ä950A/D) zusätzlich berechnet werden. Die Nummer Ä15 Gebührenordnung für Ärzte kann nicht zusätzlich berechnet werden.

## § 10

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.1995 in Kraft.  
Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.

Bremerhaven, den 10. April 1995

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
im Lande Bremen

Magistrat der  
Stadt Bremerhaven

## **Protokollnotiz**

**zu dem Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten  
Polizei- und Feuerwehrbeamten/-innen der Stadt Bremerhaven vom 10.04.1995**

### **I. Zu § 2 Abs. 2**

1. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung gilt der Zahnbehandlungsschein in der Fassung der Anlage (Vor- und Rückseite) in der Originalgröße DIN-A5\*.

Die inhaltliche Gestaltung des Namensfeldes des Anspruchsberechtigten sowie der „Erklärung des Versicherten“ mit Datum und Unterschrift bleibt dem Magistrat überlassen.

2. Mit Inkrafttreten eines neuen Abrechnungsscheines für zahnärztliche Behandlung im Bereich der KZV Bremen für Versicherte der Ersatzkassen gilt dieser als Zahnbehandlungsschein im Sinne des § 2.

Bremen/ Bremerhaven, den 10. April 1995

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
im Lande Bremen

Magistrat der  
Stadt Bremerhaven

\* Zahnbehandlungsschein in diesem Druckstück nicht enthalten. Er entspricht den derzeit gebräuchlichen Behandlungsscheinen.